

Reglement für Absenzen und Dispensationen vom Unterricht

Gestützt auf § 15 Abs. 4 und § 16 Abs. 1 des Reglements über die Rechte und Pflichten der Lehrpersonen und Schüler/-innen an der Volksschule vom 1. Februar 2006 (SRSZ 611.212) erlässt der Schulrat Einsiedeln das nachfolgende Reglement für Absenzen und Dispensationen vom Unterricht für Kindergartenkinder sowie Schülerinnen und Schüler (nachfolgend Schüler genannt).

Anwendungsbereich

Dieses Reglement gilt für alle Schüler der Schulen Einsiedeln vom Kindergarten (ab freiwilligem Kindergartenjahr) bis zur Sekundarstufe I.

Absenzen von Schülern

Unvorhergesehene Absenzen werden der Klassenlehrperson vor Schulbeginn durch eine erziehungsberechtigte Person gemeldet. Bleibt diese Information aus, erkundigt sich die Lehrperson umgehend nach dem Verbleib des Schülers.

Die Schüler werden in Absprache mit der Klassenlehrperson verpflichtet, den aus Absenzen verpassten Unterrichtsstoff innert nützlicher Frist nachzuarbeiten. Die Erziehungsberechtigten sind dafür verantwortlich, dass ihre Kinder den versäumten Unterrichtsstoff nachholen. Sind bei einem Schüler Wissenslücken infolge Krankheit und Unfall entstanden, erteilt die Lehrperson unentgeltlich Nachhilfeunterricht.

Dispensationsgesuche

Muss ein Kind aus wichtigen Gründen vom Unterricht fernbleiben, so stellen die Erziehungsberechtigten frühzeitig mit dem entsprechenden Formular ein Gesuch an folgende Instanzen:

...bis zu 2 Tagen

Für Dispensationen vom Unterricht von bis zu zwei Tagen gilt das Reglement zum Bezug von Jokertagen. Das entsprechende Formular muss den Lehrpersonen - mit Ausnahme von Notfällen - mindestens 1 Woche im Voraus schriftlich eingereicht werden.

...bis zu 2 Wochen

Für Dispensationen vom Unterricht bis zu zwei Wochen ist der Rektor zuständig. Gesuche müssen mindestens vier Wochen - mit Ausnahme von Notfällen - schriftlich eingereicht werden:
Rektor Schulen Einsiedeln, Paracelsuspark 2, 8840 Einsiedeln.

...länger als 2 Wochen

Für Dispensationen vom Unterricht für dringende persönliche oder familiäre Angelegenheiten von mehr als zwei Wochen ist der Schulrat zuständig. Gesuche müssen - mit Ausnahme von Notfällen - mindestens acht Wochen im Voraus schriftlich eingereicht werden:
Schulrat Bezirk Einsiedeln, Paracelsuspark 2, 8840 Einsiedeln.

Dauer der Dispens	Antragsform	Entscheidungskompetenz	Abgabe Gesuch
bis zu 2 Tagen	Formular Gesuch für Jokertage	Klassenlehrperson gemäss Reglement für den Bezug von Jokertagen	1 Woche im Voraus

ab 5 Halbtagen bis 2 Wochen	Formular Dispensationsgesuch	Rektor	4 Wochen im Voraus
ab 2 Wochen	Formular Dispensationsgesuch	Schulrat	8 Wochen im Voraus

Dispensationsgesuche sind zu begründen unter Beilegung aller einschlägigen Dokumente (§ 15 Abs. 1 des Reglements über die Rechte und Pflichten der Lehrpersonen und Schüler/-innen an der Volksschule vom 1. Februar 2006).

Dispensationsgesuche werden restriktiv behandelt. Dispensen können nur bei dringenden persönlichen oder familiären Angelegenheiten erteilt werden.

Dispensen zu reinen Ferien- und Reisezwecken werden grundsätzlich nicht bewilligt. Der offizielle Ferienplan des Bezirks Einsiedeln ist für alle Schüler verbindlich. Familienferien sind mit den Schulferien zu koordinieren.

Eine Dispens zu Ferien- und Reisezwecken ist nur dann möglich, wenn dieser dringende persönliche oder familiäre Angelegenheiten zugrunde liegen und zudem eine innige persönliche Beziehung zwischen dem Schulkind und der betreffenden Person in dieser Angelegenheit liegen, die ein einmaliges Fernbleiben vom Schulunterricht rechtfertigt. Namentlich rein finanzielle, wetter- oder klimabedingte Überlegungen, die Absicht, eine Reise in ein ganz bestimmtes Land durchzuführen, der blosser Wunsch, gemeinsame Ferien zu verbringen, oder der Umstand, dass ein Elternteil beruflich bedingt nur zu einem ganz bestimmten Zeitpunkt Ferien beziehen kann, stellen keine hinreichende Dispositionsgründe dar.

Dispensen für mehrmonatige Auslandsaufenthalte können nur dann durch den Schulrat geprüft werden, wenn das Kind noch im Bezirk Einsiedeln Wohnsitz oder Aufenthalt im schulrechtlichen Sinn hat.

Mögliche weitere hinreichende Dispositionsgründe sind namentlich:

- Aufnahmeprüfungen an anderen, höheren Schulen;
- Arztbesuche und Therapien, die nicht ausserhalb der Schulzeiten gelegt werden können;
- familiäre Gründe (Todesfall, Beerdigung, Hochzeit);
- Schnuppertage und -wochen, Vorstellungsgespräche für Lehrstellen, Einführungstage;
- aktive Teilnahme an kulturellen Anlässen oder sportlichen Wettkämpfen.

Für Dispensen zur Talentförderung gilt das Konzept „Integrative Talentförderung in den Regelklassen“ des Bezirks Einsiedeln.

Massnahmen bei Verletzung der Pflichten

Die Erziehungsberechtigten tragen die Verantwortung für den regelmässigen Unterrichtsbesuch und die Einhaltung der schulischen Pflichten ihres Kindes.

Absichtliches, nicht bewilligtes Fernbleiben vom Unterricht gilt als unentschuldigte Absenz. Es erfolgt ein Eintrag ins Zeugnis.

Wer einen Schüler vorsätzlich ohne Bewilligung vom Schulunterricht fernhält, kann vom Schulträger verwahrt oder mit einer Ordnungsbusse zwischen CHF 200.-- bis CHF 5'000.-- gebüsst werden (§ 47a des Volksschulgesetzes vom 19. Oktober 2005).